

# Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung möge die unten aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent beschließen.

Anmerkung: Ergänzungen und ~~Streichungen~~ sind wie gezeigt gekennzeichnet. Der vollständige Entwurf liegt diesem Antrag bei.

## 1. Abkürzungen

Folgende Abkürzungen sollen beim ersten Auftreten in der GO und ggf. beim ersten Auftreten in einer Überschrift hinter dem ausgeschriebenen Begriff eingeführt und anschließend stattdessen verwendet werden:

Begriff	Abkürzung
Dekanatsjugendkonvent	DJKo
Dekanatsjugendkammer	DJKa
Kirchenkreiskonferenz	KiKK
Landesjugendkonvent	LJKo
Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Ingolstadt	EJ Ingolstadt
Geschäftsordnung	GO

Außerdem soll die Schreibweise DjKo durch DJKo ersetzt werden.

Betroffene Stellen:

DJKo: Titel (DjKo), I. (DjKo), I.1. (DjKo), I.2.9. (~~Dekanatsjugendkonventes~~ DJKo), II. (DjKo), II.1.1.2. (DjKo), II.2.1. (DjKo), II.3.1. (DjKo), II.5.2. (DjKo), 2x III.1. (DjKo)

DJKa: I.2.8. (~~(DJKa)~~), II.7. (~~Dekanatsjugendkammer~~ DJKa)

KiKK: I.2.8. (~~(KiKK)~~), II.7. (~~Kirchenkreiskonferenz~~ KiKK)

LJKo: I.2.8. (~~(LJKo)~~), II.7. (~~Landesjugendkonvent~~ LJKo)

EJ Ingolstadt: I.1. (~~(EJ Ingolstadt)~~)

GO: I.2.9. (~~(GO)~~)

Begründung: Die Abkürzungen entsprechen den von der EJB verwendeten. Außerdem ist die Schreibweise „DJKo“ einheitlicher.

## 2. Gendersensible Sprache

„Mitarbeiter:innen“ soll durch „Mitarbeitende“, „jeder“ durch „alle“, „Beisitzer:innen“ durch „Beisitzende“, „eines:einer Nachfolger:in“ durch „zur Nachbesetzung“ und „Vertreter:innen“ durch „Delegierte“ (passend dekliniert) ersetzt werden. Schrägstriche zwischen Artikeln vor Personenbezeichnungen sollen durch Doppelpunkte ersetzt werden.

Betroffene Stellen:

„Mitarbeitende“: I.1. (~~Mitarbeiter:innen~~ Mitarbeitenden), I.2.2. (~~Mitarbeiter:innen~~ Mitarbeitenden), I.2.6. (~~Mitarbeiter:innen~~ Mitarbeitender)

„alle“: II.3.2. (~~jedem~~ allen)

„Beisitzende“: II.5.1. (~~Beisitzer:innen~~ Beisitzenden)

„Nachbesetzung“: II.6.2. (~~eines:einer Nachfolger:in~~ zur Nachbesetzung)

„Delegierte“: II.7. (~~Vertreter:innen~~ Delegierten)

Genderzeichen: II.4.4. (eines:/einer), 2x II.5.1. (einem:/einer), II.5.4. (Der:/die)

Begründung: Die Änderungen orientieren sich am Leitfaden zum gendersensiblen Sprachgebrauch der EJB, an den bisher bei uns üblichen Regeln und an allgemeinen Empfehlungen. Genderzeichen sollten zur besseren Lesbarkeit nur verwendet werden, wenn keine gute geschlechtsneutrale Alternative gefunden werden kann. Der Doppelpunkt als Genderzeichen wird auch an anderer Stelle in dieser GO zwischen Artikeln verwendet und ist inklusiver als der Schrägstrich.

### 3. Redaktionelle Änderungen

II.2.7. Den Kontakt zu Dekanatsjugendpfarrer:in und zu ~~Dekanatsjugendleiter:in~~ Dekanatsjugendreferent:innen zu pflegen.

II.1.1.1. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom ~~Kreis der Mitarbeitenden~~ Mitarbeitendenkreis (MAK) oder – wenn nicht vorhanden – von den Jugendgruppen direkt gewählt. [...]

*Leerzeichen zwischen II.1.2. und Text löschen*

II.2.2. Auf Antrag von mindestens sechs Delegierten oder ~~im Einvernehmen mit dem LK~~, auf Antrag ~~des/der von~~ Dekanatsjugendpfarrers:in bzw. ~~des/der von~~ Dekanatsjugendreferent:in im Einvernehmen mit dem LK, ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

II.4.4. Auf Antrag eines ~~/~~einer Stimmberechtigten ist ~~in geheimer~~ abzustimmen-Abstimmung ~~zu beschließen~~.

*Leerzeichen zwischen II.4.6. und Text löschen*

II.5.4. Der ~~/~~die Vorsitzende wird in einer geheimen Wahl aus ~~der Mitte~~ den ~~n~~r Mitgliedern n des LKs mit einfacher Mehrheit der Delegierten gewählt. [...]

*Formatierung von II.6.1. und II.6.2. als Aufzählung*

II.6.2. Die Mitglieder des LK können einzeln ~~r~~, unter Angabe von triftigen Gründen durch eine 2/3-~~r~~Mehrheit abgewählt werden. Diese Abwahl kann sowohl durch die VV als sowie auch den LK selbst geschehen. Die Wahl ~~eines:einer Nachfolger:in~~ zur Nachbesetzung geschieht dann ~~r~~ bei nächstmöglicher Gelegenheit unter den Bedingungen von 6.1.

II.7. Der LK ~~r~~, sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien (~~Dekanatsjugendkammer~~ DJKa, ~~Landesjugendkonvent~~ LJKo, ~~Kirchenkreis-konferenz~~ KiKK) entsandten ~~Vertreter:innen~~ Delegierten, geben der VV jährlich mindestens einen Rechenschaftsbericht.

III.2.2. [...] Beschlüsse werden offen und mit ~~der~~ einfachen n Mehrheit gefasst.

*Die Schlussbestimmungen sollen eine Unterüberschrift erhalten, einheitlich nummeriert und die Verweise in der Änderungsliste durch eine Zusammenfassung ersetzt werden:*

## IV. Schlussbestimmungen

### 1. Änderungen und Inkrafttreten

1.1. Diese GO kann von der VV mit 2/3-~~r~~Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

1.2. Inkrafttreten: 09.11.2014

1.3. Änderungen und Ergänzungen:

- ~~(Erweiterung um [5.5-Quotierung des LK](#))~~: 15.11.2015
- Genderüberarbeitung: 25.03.2022
- Änderung [der Quotierung des LK und von Nachwahl und Abwahl](#) ~~von [5.5, 6.1, 6.2](#)~~, Erweiterung um [Regelungen zu Anträgen](#) ~~4.2, 4.7, 4.8, 4.9~~: 12.11.2023

*Am Ende der GO soll der Stand mit dem Datum der letzten Änderung angefügt werden.*

Begründung: Redaktionelle Änderungen betreffen nur den Wortlaut, aber nicht den Sachinhalt der GO. Ausdruck, Zeichensetzung und Formatierung sollen mit diesem Antrag überarbeitet werden. Das Ersetzen der Verweise in den Schlussbestimmungen durch Zusammenfassungen sorgt dafür, dass diese nicht bei jeder Änderung, bei der sich die Nummern verschieben, mit berücksichtigt werden müssen. Weitere Begründungen gegebenenfalls mündlich.

#### 4. Nummerierung

Die GO soll über die einzelnen Abschnitte hinweg fortlaufend nummeriert werden. Verweise innerhalb der GO auf anderen Nummern sollen entsprechend angepasst werden.

Begründung: Eine durchgängige Nummerierung ist für Geschäftsordnungen üblich, um zu vermeiden, dass Nummern mehrmals vorkommen und Verweise bzw. Bezüge auf diese GO nicht eindeutig sind.

#### 5. Übernahmen aus der OEJ

Folgende Stellen sollen aus der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) übernommen werden:

I.2.3. Die Begegnungen der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte [unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesjugendkonvents](#) auszuwählen.

I.2.8. Die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer ([DJKa](#)), den Landesjugendkonvent ([LJKo](#)) und die Kirchenkreiskonferenz ([KiKK](#)) zu wählen [und deren Berichte entgegenzunehmen](#).

III. ~~1.~~ [19.1.](#) Der LK führt die Geschäfte des [DJKo](#) zwischen den Sitzungen, [bereitet diese vor und leitet sie](#), [Er](#) vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. [...]

[III.19.2. Ist die DJKa nicht gebildet, übernimmt der LK deren Aufgaben gemäß OEJ Nr. 4 Abs. 7 in Zusammenarbeit mit Dekanatsjugendpfarrer:in und Dekanatsjugendreferent:innen.](#)

Begründung: Diese Stellen sind durch die OEJ vorgegeben und gelten unabhängig davon, ob sie in dieser GO stehen oder nicht. Der Vollständigkeit halber sollen sie aufgenommen werden.

#### 6. Stimmrecht (II.1.)

[3.3. Die DJKa und der Leitende Kreis \(LK\) entsenden jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.](#)

[3.4. Eine Person kann nicht mehrere Delegationen gleichzeitig übernehmen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.](#)

[3.5. Stimmrecht haben alle anwesenden Delegierten. Die VV kann beschließen, das Stimmrecht auf alle anwesenden Ehrenamtlichen auszuweiten. Nicht Delegierten kann das Stimmrecht unter Angabe von triftigen Gründen mit 2/3-Mehrheit entzogen werden.](#)

### 3.6. Gäste können teilnehmen.

Begründung: 3.3. ist bereits bei uns üblich, aber so noch nicht sicher durch die GO gedeckt. Durch 3.4. soll der Grundsatz der Stimmgleichheit gewahrt werden. 3.5. greift geplanten Änderungen der OEJ im Stimmrecht voraus („EJB Prozess“) und stellt eine Übergangsregelung dar. Die Möglichkeit zum Entzug des Stimmrechts soll vor Sabotage und Unterwanderung auch angesichts der aktuellen politischen Lage schützen. 3.6. ist eine Klarstellung.

### 7. Einladung zur Vollversammlung (VV) (II.2.)

~~4.2.~~3. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Protokolls der letzten VV schriftlich einzuladen. [...]

Begründung: Die Tagesordnung muss erst von der VV beschlossen werden und ist deshalb bei der Einladung nur vorläufig. Das Protokoll wird bereits immer mit der Einladung veröffentlicht, das soll so auch in der GO festgehalten werden.

### 8. Öffentlichkeit und Protokoll (II.3.)

~~5.3.~~1. Die Sitzungen des DJjKo sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die GO sieht einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor oder die VV beschließt für eine ganze Sitzung oder Teile davon Nichtöffentlichkeit.

~~5.3.~~2. Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Ergebnis Protokoll angefertigt und jedem-allen stimmberechtigten Delegierten der VV zugeleitet wird.

5.3. Das Protokoll ist auf der nächsten VV zu bestätigen oder zu ändern. Änderungen sind in das Protokoll der nächsten VV aufzunehmen.

Begründung: Nichtöffentlichkeit ist in der GO bei Personaldebatten in diesem Antrag vorgesehen, ein Ausschluss der Öffentlichkeit durch die VV kommt generell z. B. bei Themen in Frage, die bestimmte Personen betreffen (z. B. Abwahl). Die Änderung von 5.2. soll klarstellen, dass wie bereit üblich kein Verlaufsprotokoll geführt werden muss. 5.3. soll den Umgang mit Änderungen am Protokoll regeln.

### 9. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (II.4.)

Beschlussfähigkeit/Abstimmungen und Anträge sollen in zwei Abschnitte unterteilt werden. Die Mehrheiten bei Abstimmungen sowie der jeweilige Umgang mit Enthaltungen sollen definiert werden. II.4.5. soll vorgezogen und hinter II.4.2. eingefügt werden.

#### ~~6.4.~~ Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Abstimmungen ~~Beschlüsse und Anträge~~

~~6.2.4.2.~~ [...] Auch eine digitale Teilnahme zählt als Anwesenheit. ~~Die Wahlen erfolgen über ein Abstimmungstool.~~

~~6.3.4.5.~~ Sämtliche in dieser GO angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und gelten für Abstimmungen und Wahlen gleichermaßen.

~~6.4.4.3.~~ Beschlüsse werden, soweit in dieser GO nicht anders geregelt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.5. Offene Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte oder, wenn keine Stimmkarten verfügbar sind, durch Handheben. Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen werden separat ausgezählt und ins Protokoll aufgenommen. Die

Abstimmung ist gültig, wenn die Summe der abgegebenen Stimmen der Anzahl der Stimmberechtigten entspricht.

6.6.4.4. [...] Die Abstimmung wird wie eine geheime Wahl nach 11. durchgeführt.

6.7. Um einen Beschluss mit relativer Mehrheit zu fassen, müssen auf die jeweilige Option die meisten Stimmen entfallen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

6.8. Um einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen, müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Beschluss abgelehnt.

6.9. Um einen Beschluss mit absoluter Mehrheit zu fassen, muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten mit Ja stimmen. Enthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.

6.10. Um einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit zu fassen, müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

6.11.4.6. Minderheitsvoten sind möglich, sie sind auf Antrag eines: einer Stimmberechtigten im Protokoll mit zu veröffentlichen.

Begründung: Die Ergänzungen von 6.2. und 6.3. sind Klarstellungen, die Durchführung von Wahlen mit einem Abstimmungstool soll in einem neuen Abschnitt zum Wahlmodus geregelt werden. Ausnahme für 6.4. sind z. B. Änderungen der GO. 6.5. soll auch als Orientierungshilfe dienen. Mit Mehrheiten und v. a. Enthaltungen wird je nach Organisation verschieden umgegangen, klare Definitionen beugen uneindeutigen Abstimmungsergebnissen vor. Da Anträge auch von nicht Stimmberechtigten gestellt werden können, diese aber nicht darüber abstimmen dürfen, sind Minderheitsvoten nur für Stimmberechtigte sinnvoll.

## 10. Sachanträge

II.4.7. bis II.4.9. sollen zu einem eigenen Punkt ausgegliedert werden.

### 6. Sachanträge

7.1.4.7. Sachanträge können von allen in der EJ Ingolstadt ehrenamtlich engagierten Jugendlichen gestellt werden. Anliegen von nicht Antragsberechtigten sollen vom LK berücksichtigt werden.

7.2.4.8. Anträge gelten als fristgerecht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der VV schriftlich im Jugendbüro eingereicht werden.

7.3.4.9. ~~Initiativanträge benötigen keiner Fristeinhaltung und müssen von mindestens fünf Personen unterstützt werden~~ Sachanträge können als Initiativanträge nach Ende der Antragsfrist eingereicht werden, wenn sie von mindestens fünf Antragsberechtigten unterstützt werden, bis der entsprechende Tagesordnungspunkt der VV abgeschlossen ist.

7.4. Fristgerechte Anträge können von dem:der Antragsteller:in zurückgezogen werden, solange der Antrag noch nicht in der VV behandelt wurde. Initiativanträge können unter den gleichen Bedingungen zurückgezogen werden, wenn alle unterstützenden Personen ihre Unterstützung widerrufen.

7.5. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, die sich nicht widersprechen, wird zuerst über den weitreichendsten abgestimmt. Wird ein Antrag durch einen Beschluss hinfällig, kann er von der Tagesordnung gestrichen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

7.6. Liegen mehrere widersprüchliche Anträge vor, werden diese gemeinsam zur Debatte und nacheinander zur Abstimmung gestellt. Wird ein Antrag beschlossen, der einen anderen

ausschließt, ist dieser mit dem Beschluss abgelehnt. Auf diese Folge ist vor der Abstimmung hinzuweisen.

7.7. Änderungen an vorliegenden Anträgen sind als vollständige (Initiativ-)Anträge einzureichen. Während der VV ist dazu keine Schriftform erforderlich. Sie werden als Zusatz- oder Gegenanträge behandelt (7.5. bzw. 7.6.).

7.8. Der LK legt die Reihenfolge der eingegangenen Anträge in der Tagesordnung fest.

Begründung: Zu 7.1.: Das Hauptamt ist z. B. nicht antragsberechtigt, kann aber auch Themen anregen, über die die VV abstimmen sollte (z. B. Kirchentag Nürnberg). Schriftform für Anträge ist bereits üblich und vermeidet, dass mündlich eingebrachte Anträge versehentlich nicht berücksichtigt werden. Während der VV wird das durch das Protokoll gewährleistet. Das Zurückziehen von Anträgen sowie der Umgang mit Zusatz- und Gegenanträgen sowie Änderungen an Anträgen war bisher nicht klar. 7.4. bis 7.8. sollen das Vorgehen regeln.

## 11. GO-Anträge

Anträge zur Geschäftsordnung sollen in einem eigenen Abschnitt nach den Sachanträgen geregelt werden.

### 8. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

8.1. GO-Anträge sind alle Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Sitzung betreffen.

8.2. GO-Anträge können nur von Stimmberechtigten gestellt werden und benötigen keiner Fristeinholung.

8.3. GO-Anträge sind vorrangig und zeitnah zu behandeln.

8.4. Gegen einen GO-Antrag kann nur eine stimmberechtigte Person Gegenrede halten. Die Gegenrede kann, muss aber nicht begründet werden (formelle Gegenrede).

8.5. Erfolgt keine Gegenrede, ist ein GO-Antrag ohne Abstimmung angenommen. Bei Gegenrede wird, soweit in dieser GO nicht anders geregelt, grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit abgestimmt. GO-Anträge treten sofort nach Beschluss in Kraft.

Begründung: Da GO-Anträge nur die VV und damit nur die Stimmberechtigten betreffen, sollten sie nur von diesen gestellt werden dürfen. Es soll nur eine Gegenrede zugelassen werden, um Diskussionen zu vermeiden, da GO-Anträge sich nicht mit Sachinhalten beschäftigen und sich die VV sonst grundlos in die Länge ziehen könnte. Formelle Gegenrede ist besonders relevant bei einem Antrag auf offene Wahl, da dieser bei Gegenrede sofort abgelehnt ist. Der Umgang mit GO-Anträgen ist anders der mit Sachanträgen, was aktuell aber nicht geregelt ist.

## 12. Debatten

Rederecht, Redelisten und Personaldebatten sollen in einem eigenen Abschnitt nach den GO-Anträgen geregelt werden.

### 9. Debatten

9.1. Rederecht haben alle Anwesenden.

9.2. Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass eine Redeliste geführt wird, wenn dies erforderlich ist.

9.3. Wird die Schließung der Redeliste beschlossen, werden alle Meldungen noch aufgenommen, die unmittelbar nach dem Beschluss erfolgen.

9.4. Vor Personalwahlen ist auf Antrag eine nichtöffentliche Personaldebatte durchzuführen. Dazu werden alle nicht Stimmberechtigten sowie die Kandidierenden der jeweiligen Wahl von der Sitzung ausgeschlossen, die Inhalte der Debatte werden nicht protokolliert und es herrscht Schweigepflicht. Der:die Antragsteller:in eröffnet die Debatte. Nach dem Ende der Debatte wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Begründung: 9.1. ist bereits üblich. Durch 9.2. und 9.3. kann sichergestellt werden, dass alle Meinungen innerhalb eines gewissen Zeitrahmens berücksichtigt werden und Debatten geordnet ablaufen. Personaldebatten sind in Vereinen und in der EJ in dieser Form üblich, bei uns aber bisher nicht geregelt.

### 13. Wahlausschuss

Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses sollen in einem eigenen Abschnitt nach den Debatten geregelt werden.

#### 10. Wahlausschuss

10.1. Wenn bei einer Sitzung Wahlen oder geheime Abstimmungen anstehen, wird von der VV ein Wahlausschuss für die Dauer der Sitzung eingesetzt. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Er nimmt Wahlvorschläge entgegen und prüft diese, sammelt die Stimmen, zählt sie und gibt das Wahlergebnis bekannt.

10.2. Der Wahlausschuss besteht aus zwei bis vier Personen. Wählbar sind alle Anwesenden. Der LK schlägt einen Wahlausschuss vor. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, erfolgt die Einsetzung per Akklamation. Bei Widerspruch wird der Wahlausschuss in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit eingesetzt. Wird der Vorschlag abgelehnt, kann jedes stimmberechtigte Mitglied einen Wahlausschuss vorschlagen, der wie oben beschrieben eingesetzt wird.

10.3. Wenn kein Wahlausschuss gebildet werden kann, kann die Wahl mit 2/3-Mehrheit nach 11.9. vertagt werden.

10.4. Wenn ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl steht, wird für diese Wahl ein Ersatz nach 10.2. bestimmt.

Begründung: Die geregelte Einsetzung eines Wahlausschusses ist notwendig, um Uneinigkeiten über die Gültigkeit von Wahlen zu vermeiden. Mindestens zwei Personen sind für eine Auszählung nach dem Vier-Augen-Prinzip notwendig, mehr als vier Personen sind zu viele für einen geordneten Ablauf, üblich sind drei Personen. Das Initiativrecht des LK bei den Vorschlägen ermöglicht diesem, eine geeignete Vorauswahl zu treffen und die entsprechenden Personen nach deren Bereitschaft zu fragen. Die Einsetzung per Akklamation ist eine Zustimmung durch Handheben, anders als bei einer Abstimmung werden keine Gegenstimmen abgefragt und die Stimmen werden nicht ausgezählt. Bei Widerspruch muss über die Einsetzung offen abgestimmt werden, da für eine geheime Wahl ein Wahlausschuss benötigt wird. Ohne Wahlausschuss kann keine Wahl durchgeführt werden, deshalb sollte es möglich sein, sie in diesem Fall zu vertagen. 10.4. soll Befangenheitsvorwürfen vorbeugen.

### 14. Wahlmodus

Wahlrecht und allgemeiner Ablauf von Wahlen sollen in einem eigenen Abschnitt nach dem Wahlausschuss geregelt werden.

## 11. Wahlmodus

- 11.1. Wählen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder der VV.
- 11.2. Wählbar sind, soweit in dieser GO nicht anders geregelt, alle in der EJ Ingolstadt ehrenamtlich engagierten Jugendlichen. Abwesende müssen ihre Kandidatur schriftlich erklären, bei Anwesenden reicht eine mündliche Erklärung.
- 11.3. Der LK und die Delegationen in DJKa, KiKK und LJKo werden in der Regel bei einer ordentlichen VV auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. In der Regel wird geheim mit einem digitalen Abstimmungstool gewählt. Die Verwendung des Abstimmungstools kann unter Angabe von triftigen Gründen mit absoluter Mehrheit abgelehnt werden. Ist eine digitale Durchführung der Wahl nicht möglich oder wird sie abgelehnt, wird schriftlich mit Stimmzetteln gewählt. Ist eine Wahl mit Stimmzetteln nötig, aber nicht möglich, wird im Anschluss an die VV eine Briefwahl durchgeführt und das Ergebnis allen Delegierten zeitnah mitgeteilt.
- 11.5. Alle zu besetzenden Plätze eines Gremiums werden, soweit in dieser GO nicht anders geregelt, gesammelt in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl nach 11.7. durchgeführt. Alle Stimmberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind.
- 11.6. Werden auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben, als Plätze zu besetzen sind, oder ist der Wahlwille anderweitig nicht eindeutig erkennbar, sind alle Stimmen dieses Stimmzettels ungültig. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.
- 11.7. Ist eine Wahl wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig, wird zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ist die Stichwahl nicht eindeutig, wird, falls zutreffend, die Person mit den wenigsten Stimmen von der Wahlliste gestrichen und eine erneute Stichwahl zwischen den verbleibenden Kandidierenden durchgeführt. Wird dreimal nacheinander eine Stichwahl zwischen den gleichen Kandidierenden durchgeführt, kann die Wahl mit 2/3-Mehrheit unter den Bedingungen von 11.9. und 17.1. vertagt werden
- 11.8. Ist die Zahl der Kandidierenden nicht größer als die der zu besetzenden Plätze, kann auf Antrag per Akklamation über die gesamte Wahlliste abgestimmt werden. Bei Gegenrede ist geheim zu wählen.
- 11.9. Kann in einer Wahl die in dieser GO geforderte Mindestanzahl an Plätzen eines Gremiums nicht besetzt werden, kann die Wahl mit 2/3-Mehrheit vertagt werden. Die Delegierten der letzten Wahlperiode bleiben dann kommissarisch im Amt und die Wahl wird bei der nächsten ordentlichen VV unter den Bedingungen von 17.1. wiederholt.

Begründung: Es ist bei uns üblich, dass sich auch Personen zur Wahl stellen können, die nicht beim Konvent anwesend sind. Als Jugendliche zählen in der Jugendarbeit auch Volljährige bis 27 Jahre. Die Möglichkeit zur Ablehnung eines bestimmten digitalen Abstimmungstools ist v. a. für Fälle gedacht, in denen die Anwendung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Sie ist zusätzlich auch eine Vorsichtsmaßnahme für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Sicherheit des ausgewählten Tools fraglich ist oder der LK das Vertrauen der VV verliert. Sind nur Teile eines Stimmzettels nicht eindeutig erkennbar (z. B. wenn bei zwei Kandidierenden mit dem gleichen Vornamen kein Nachname angegeben wird), soll der gesamte Stimmzettel ungültig sein, damit das Wahlergebnis kein falsches Ungleichgewicht bekommt.

## 15. Wahlen zum LK (II.5.)



~~12.5.1.~~ Der LK besteht aus einem ~~:/~~einer Vorsitzenden, einem ~~:/~~einer Stellvertreter:in und zwei bis zu vier Beisitzendenr:innen.

12.2. Vor der Wahl wird die Anzahl der Beisitzenden offen mit relativer Mehrheit beschlossen.

~~5.2. Kandidieren können alle Mitglieder des DJKo.~~

~~12.5.3.~~ Die Mitglieder des LK werden gesammelt ~~in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit~~ gewählt.

~~12.5.4.~~ Der ~~:/~~die Vorsitzende wird ~~in einer geheimen Wahl~~ aus ~~der Mitte~~ den n Mitgliedern des LKs ~~mit einfacher Mehrheit der Delegierten~~ gewählt. ~~Jede Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.~~

12.5. Der:die stellvertretende Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des LK von dessen Mitgliedern aus deren Mitte gewählt.

~~12.6.5.5.~~ Im Leitenden Kreis ~~muss-soll~~ mindestens je eine Person der beiden binären Geschlechter vertreten sein. [...] Erfüllen die Kandidierenden, die die relative Mehrheit erhalten haben, diese Quotierung nicht, und steht eine geeignete Person zur Wahl, fällt der Platz der mit den am wenigsten Stimmen gewählten Person an die nicht gewählte Person mit den meisten Stimmen, durch die die Quotierung erfüllt werden kann. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl nach 11.7. durchgeführt.

12.7. Erhält eine Person einen Sitz im LK nach 12.6., ohne eine relative Mehrheit erhalten zu haben, kann dies unter Angabe von triftigen Gründen mit 2/3-Mehrheit abgelehnt werden. Die Person wird dann von der Wahlliste gestrichen und 12.6. erneut angewendet.

Begründung: Bisher war es üblich, dass die Anzahl der Mitglieder des LK vier bis sechs (meistens fünf) beträgt. Die Regelung der Umsetzung der Quotierung soll uneindeutigen Situationen vorbeugen. 12.7. entspricht einer vereinfachten Abwahl während der laufenden Wahl und soll verhindern, dass Kandidierende, die keine Mehrheit erhalten haben, gegen den Willen der VV gewählt werden. Außerdem wird verhindert, dass die Quotierung durch eine Abwahl im Anschluss an die eigentliche Wahl wegfällt. Das Wort „soll“ bedeutet, die Regel muss wenn möglich umgesetzt werden.

## 16. Wahlen zur DJKa

Die Wahlen zur DJKa sollen in einem eigenen Abschnitt nach den Wahlen zum LK geregelt werden.

## 13. Wahlen in die Dekanatsjugendkammer (DJKa)

13.1. Die VV entsendet vier bis sechs Delegierte in die DJKa. Diese sollen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ Nr. 4 Abs. 4) evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

13.2. Vor der Wahl wird die Anzahl der Delegierten offen mit relativer Mehrheit beschlossen.

13.3. Die Delegierten werden gesammelt mit absoluter Mehrheit gewählt. Können nach dem ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, sind alle Kandidierenden, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, gewählt und zwischen den verbleibenden Kandidierenden wird eine neuer Wahldurchgang nach den gleichen Regeln durchgeführt. Erreicht in einem Wahldurchgang keine Person eine absolute Mehrheit und gibt es mehr Kandidierende als Plätze zu besetzen sind, wird die Person mit den wenigsten Stimmen von der Wahlliste gestrichen. Erhalten mehr Personen eine

absolute Mehrheit als Plätze zu besetzen sind, ist auf Antrag einer stimmberechtigten Person erneut über die Anzahl der Delegierten abzustimmen. Können nicht alle Gewählten in die DJKa delegiert werden, wird eine Stichwahl nach 11.7. durchgeführt.

Begründung: Aus der GO der DJKa und der OEJ ergibt sich eine Mindestanzahl von drei Delegierten, eine Mindestanzahl von vier hat sich bewährt. Die Höchstanzahl ist in der OEJ festgelegt. Da die DJKa dem Vorstand der EJ entspricht und über wichtige Fragen wie die Einstellung von Hauptamtlichen und Finanzen entscheidet, sollte die Mehrheit der Stimmberechtigten den Delegationen zustimmen. Deshalb sollten diese Plätze mit absoluter Mehrheit im K.-o.-System besetzt werden.

#### 17. Wahlen zu KiKK, LJKo und SJR/KJR

Die Wahlen von Delegierten und Stellvertreter:innen für KiKK, LJKo und SJR/KJR sollen in jeweils eigenen Absätzen nach den Wahlen zur DJKa geregelt werden.

#### **14. Wahlen zur Kirchenkreiskonferenz (KiKK)**

14.1. Die VV entsendet vier stimmberechtigte Delegierte zur KiKK München/Oberbayern.

Diese werden gesammelt gewählt.

14.2. Bei Verhinderung der Teilnahme an einer KiKK sollen die Delegierten eine Vertretung bestimmen.

#### **15. Wahlen zum Landesjugendkonvent (LJKo)**

15.1. Die VV entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte und zwei Stellvertreter:innen zum

LJKo. Diese werden gesammelt gewählt. Die beiden Gewählten mit den meisten Stimmen erhalten die Delegationen.

15.2. Bei Verhinderung eines:einer Delegierten an der Teilnahme am LJKo bestimmen die Stellvertreter:innen, wer die Delegation übernimmt. Sind diese auch verhindert, sollen die Gewählten eine Vertretung bestimmen.

#### **16. Wahlen in die Stadt- und Kreisjugendringe**

16.1. Die EJ Ingolstadt entsendet stimmberechtigte Delegierte nach §30 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings (BJR) in den Stadtjugendring Ingolstadt und die Kreisjugendringe Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und Kelheim. Die DJKa entscheidet über die Anzahl der Delegierten, die von der VV gewählt werden, und die Dauer der Wahlperiode und teilt diese dem LK mit.

16.2. Die Delegierten für die einzelnen Stadt- bzw. Kreisjugendringe werden gesammelt gewählt. Dabei soll nach §30 Abs. 1 der Satzung des BJR ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt werden. Eine Person darf dabei nach §30 Abs. 2 der Satzung des BJR in nicht mehr als zwei Stadt-/Kreisjugendringen ein Stimmrecht wahrnehmen.

16.3. Die Delegationen müssen von der DJKa bestätigt werden.

Begründung: Die GOs von KiKK und DJKa fordern eine geregelte Ernennung von Delegierten. Die Formulierung „sollen“ bedeutet hier, dass nur eine Vertretung bestimmt wird, wenn sich eine findet, nach dieser aber gesucht werden muss. Laut

OJ und GO der DJKa werden die Delegationen in Stadt- und Kreisjugendringe von der DJKa bestimmt. Die Wahl entspricht dem bei uns üblichen Vorgehen.

#### 18. Nachwahl und Abwahl (II.6.)

17.6-2. Die Mitglieder des LK sowie die Delegierten für DJKa, KiKK und LJKo können einzeln, unter Angabe von triftigen Gründen durch eine 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Diese Abwahl kann sowohl durch die VV als ~~sowie~~ auch die Delegierten des betroffenen Gremiums ~~den LK~~ selbst geschehen. [...]

17.3. Sind zum Zeitpunkt einer VV nicht alle Plätze eines Gremiums besetzt, ist auf Antrag eine Nachwahl unter den Bedingungen von 17.1. durchzuführen. Zudem ist auf Antrag erneut über die Anzahl der Plätze von LK bzw. DJKa abzustimmen, wobei diese nur um unbesetzte Plätze verringert werden darf.

Begründung: Alle Gewählten sollten auch abgewählt werden können. Da die Delegationen in SJR/KJR von der DJKa bestimmt werden, ist es auch deren Aufgabe und Recht, diese Delegationen wenn nötig zu entziehen. Die Ablehnung einer Neuabstimmung über die Platzanzahl lässt sich effektiv auch erreichen, indem für die gleiche Anzahl wie vor der Abstimmung gestimmt wird. Deshalb wäre ein Beschluss zur Zulassung dieser Neuabstimmung unnötig.

#### 19. Sitzungen des LK (III.2.)

20.1. [...] Der:die Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des letzten Protokolls schriftlich ein. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung bis zum Tag vor der Sitzung erfolgen.

20.2. Der LK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. [...]

20.3. Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich. Der LK kann für die ganze Sitzung oder Teile davon Nichtöffentlichkeit beschließen.

20.4. Von den Sitzungen des LK sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und auf Nachfrage Interessierten auszuhändigen.

Begründung: Diese Änderungen entsprechen dem üblichen Vorgehen.

#### 20. Umgang mit Änderungen der GO

An der Stelle IV.1.2. sollen die folgenden Absätze eingefügt werden:

21.2. Anträge, die nur redaktionelle Änderungen dieser GO enthalten und den Sachinhalt nicht betreffen, gelten als beschlossen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der VV Widerspruch einlegt. Andernfalls wird über sie wie unter 21.1. beschrieben abgestimmt.

21.3. Die Änderungen werden nach Beendigung der beschließenden VV gültig und unter 21.5. aufgeführt.

Begründung: Wenn auffällt, dass die GO z. B. Rechtschreibfehler enthält, wäre es nicht zulässig, diese ohne Beschluss zu korrigieren, eine Abstimmung erscheint aber oft eher unnötig. Gleichzeitig sollten z. B. strittige Änderungen von Formulierungen nicht ohne Abstimmung gelten.

Antragsteller: Jannik Fersch